

Satzung der Jugendmusikschule Allegro e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendmusikschule Allegro e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pfalzgrafenweiler.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist Träger der „Jugendmusikschule Allegro e.V.“. Zweck des Vereins ist, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Grundausbildung zu vermitteln, Begabungen zu wecken, zu erkennen und zu fördern und Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren heranzubilden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins insbesondere der Aufbau, die Einrichtung und der Betrieb einer Musikschule.
- (4) Der Verein erstrebt ein verstärktes Interesse der Öffentlichkeit für die Fragen der musikalischen Bildung als kulturelle Aufgabe.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins wird überparteilich und überkonfessionell geleistet. Der Verein erstrebt für die Erreichung seiner Ziele eine Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3

Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zweck“. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Unterricht

Die musikpädagogische Arbeit des Vereins gliedert sich in

- a. Musikalisch-rhythmische Früherziehung (4-6Jahre):
Kinder im Vorschulalter bis zum 1. Schuljahr sollen spielerisch an das Musizieren herangeführt werden.
- b. Musikalische Grundausbildung (6-8 Jahren):
Kinder des 1. Bis 3. Schuljahres sollen durch Stimmbildung und Elementarlehre für Chorgesang und Instrumentalspiel vorbereitet werden.
- c. Instrumentalunterricht für alle Leistungsstufen (ab 6 Jahren):
Der Kernbereich der Arbeit der Jugendmusikschule Allegro e.V. besteht insbesondere aus der instrumentalen Ausbildung im Einzel- und Kleingruppenunterricht, zu dem die musikalisch-rhythmische Früherziehung und musikalische Grundausbildung systematisch hinführen. Ferner ist die planmäßige Anleitung zum gemeinsamen Musizieren - z.B. in Orchester, Instrumentalgruppe, Percussionensemble und Kammermusikensemble - ein wesentliches Merkmal der musikpädagogischen Konzeption der Jugendmusikschule Allegro e.V.

§ 5**Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (3) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen, wenn er Zielsetzung und Satzung des Vereins dadurch gefährdet sieht. Die Ablehnung ist zu begründen.
- (4) Mit der Anmeldung zu einem Unterrichtsangebot der Jugendmusikschule Allegro e.V. wird der Angemeldete Mitglied des Vereins. Für Minderjährige wird zusätzlich mindestens ein gesetzlicher Vertreter Mitglied. Wer von den gesetzlichen Vertretern Mitglied wird, entscheiden sie selbst.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluss
 - b) Austritt
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen und
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
- (6) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (7) Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Der Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und gilt 2 Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes als zugegangen. Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern, gegen die ein Ausschlussverfahren läuft, ruhen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen 4 Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses Berufung an die nächste Mitgliederversammlung schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über den Ausschluss.
- (8) Ein Mitglied kann, wenn es mit einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten ist und diesen Beitrag nach Mahnung nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung entrichtet hat, gestrichen werden. Mit der Streichung scheidet das Mitglied aus. Die Mahnung muss an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein und die bevorstehende Streichung beinhalten. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied im letzten Fall nicht bekannt gemacht werden braucht.
- (9) Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (10) Die Mitgliedsbeiträge werden von Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Der Vorstand kann Zahlungserleichterungen bewilligen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Beirat (vorbehaltlich § 10)

§ 8**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl der Rechnungsprüfer
 3. Wahl von Ehrenmitgliedern
 4. Entgegennahme des Jahresberichts
 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 6. Beschluss von Satzungsänderungen
 7. Entlastung des Vorstands
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal statt. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinden Pfalzgrafenweiler, Schopfloch und Wörnersberg unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Veröffentlichung und Versammlung sollen mindestens 2 Wochen liegen.
- (4) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- (5) In der Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über Gegenstände der Tagesordnung oder rechtzeitig eingegangene Anträge gefasst werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies auch nur ein Mitglied in der Versammlung verlangt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wird diese 2/3 Mehrheit in der Versammlung nicht erreicht ist eine zweite Versammlung einzuberufen, bei der dann eine 1/2 Mehrheit ausreicht.
- (8) Jedes volljährige Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig. Mitglieder können durch ihre Ehegatten vertreten werden. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (9) Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer sowie von einem vorher bestimmten Mitglied beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt. Die Niederschrift ist von dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Beisitzer sowie einem Vertreter der bürgerlichen Gemeinden. Der Vertreter wird von den Gemeinden benannt.). Die am Ort ansässigen musiktreibenden Vereine, die ihren Nachwuchs in der Jugendmusikschule ausbilden lassen, werden durch je einen Abgeordneten im Vorstand vertreten. Entsprechend erhöht sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Zusätzlich erhöht sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder um die in § 12 tatsächlich entsandten Elternvertreter. Das Amt endet mit Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nicht gewählt wird der Gemeindevertreter. Dieser wird von den Gemeinden bestimmt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Festlegung der von der Jugendmusikschule Allegro e.V. verlangten Entgelte. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach § 8 gegeben ist.
- (3) Der Vorstand beschließt auch über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins einschließlich des Leiters der Musikschule. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule zu treffen.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
 - a. den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Gemeindevertreter gemeinsam.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter übertragen.
- (6) Der Vorstand kann Ausschüsse berufen, die besondere Aufgaben für den Verein erledigen (z.B. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen) oder Angelegenheiten beraten.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach den jeweils geltenden Sätzen des Landesreisekostengesetzes.
- (8) In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträgen ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (9) Der Vorsitzende ruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende oder ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied leitet die Sitzung. Beschlussfähigkeit besteht bei mindestens 4 anwesenden Vorstandmitgliedern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ist das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten, der gleichzeitig dem Vorstand angehört, Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung, ist dieser von der Teilnahme an der Vorstandssitzung ausgeschlossen; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (10) Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll verfasst, das spätestens 4 Wochen danach an den gesamten Vorstand verschickt und in der nächste Sitzung genehmigt wird.

§ 10

Verhältnis zwischen Trägerverein der Jugendmusikschule und den Musiktreibenden Vereinen am Ort

- (1) Die musiktreibenden Vereinen an den Orten Pfalzgrafenweiler, Schopfloch und Wörnersberg, die ihren Nachwuchs in den Unterricht an der Jugendmusikschule schicken, sind im Vorstand des Vereins durch je 1 stimmberechtigte Person vertreten.
- (2) Der Verein regelt sein Verhältnis zu den musiktreibenden Vereinen durch Vorstandsbeschlüsse.

§ 11

Beirat für künstlerische und pädagogische Fragen

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Förderung der Aufgaben des Vereins steht dem Vorstand ein Beirat zur Seite
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Dieser hat nur beratende Funktion. Der Leiter der Jugendmusikschule Allegro e.V. gehört dem Beirat kraft Amtes an.
- (3) Die Zusammensetzung des Beirats wird der Mitgliederversammlung bekannt geben.
- (4) Im Beirat können die ortsansässigen Schulen, die im Ort musikalisch tätigen Vereine und die Kantoreien vertreten sein.

§ 12

Elternvertreter

- (1) Die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, in den Vorstand je einen Elternvertreter aus Pfalzgrafenweiler, Schopfloch und Wörnersberg zu entsenden. Die Wahl der Elternvertreter in der jeweiligen Gemeinde wird als Briefwahl durchgeführt. Gewählt ist derjenige, der in der in der jeweiligen Gemeinde die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Eine entsprechende Wahlordnung wird vom Vorstand erlassen.
- (2) Zu den Aufgaben der Elternvertreter gehören die Bereicherung des Musikschullebens und die organisatorische Unterstützung von Musikschulprojekten und -aktionen.

§ 13**Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung derjenigen Mitglieder, welche in wesentlichem Umfang durch Zuschüsse zum Haushalt der Jugendmusikschule Allegro e.V. beitragen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Gemeinden Pfalzgrafenweiler, Schopfloch und Wörnersberg, die es unmittelbar nur zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Satzung (vgl. § 2 dieser Satzung) zu verwenden haben. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der im Vorjahr vor der Auflösung gewährten Zuschüsse der Gemeinden.
- (3) Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14**Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Über Beitragsermäßigungen oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 15**Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung des Vereins ist von den 2 Rechnungsprüfern einmal jährlich durchzuführen. An der Rechnungsprüfung ist der von den Kommunen entsandte Vertreter zu beteiligen, da dieser die von Kommunen gewährten Zuschüsse (Abrechnung) zur Auszahlung freigibt.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben in der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zwecks Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes zu berichten.

Pfalzgrafenweiler, den 08. April 2008

Peter Ulbrich

Vorsitzender